

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die vorliegende Verordnung macht von den Verordnungsermächtigungen in § 9 Abs. 5 FKG und § 14 Abs. 5 FKG Gebrauch. § 9 Abs. 5 FKG räumt der FMA die Möglichkeit ein, Risikokonzentrationen in Finanzkonglomeraten quantitativ zu begrenzen, wovon betreffend Kreditrisikokonzentrationen Gebrauch gemacht wird. § 14 Abs. 5 FKG sieht die Gliederung der Quartalsberichte über die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 9 und 10 FKG mittels Verordnung der FMA vor. In diesem Sinne erfolgt neben dem notwendigen Übersichtsblatt eine Gliederung für das Kreditrisikokonzentrationsregime und für gruppeninterne Transaktionen. Soweit die Verordnung auf § 14 Abs. 5 FKG beruht, ist die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

Bei der Strukturierung des Kreditrisikokonzentrationsregimes wurde auf bestehende und bewährte Regelungen der Branchenvorschriften Rücksicht genommen. In Ermangelung vergleichbarer aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in VAG und WAG entsprechen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 daher in leicht modifizierter Form jenen des § 27 BWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2006. Soweit Unternehmen in der Gruppe gemäß dem BWG die Großveranlagungen nach § 27 BWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 141/2006 zu berechnen und zu gewichten haben, sind diese Bestimmungen auch sinngemäß der Berechnung und Gewichtung der Kreditrisikokonzentration zu Grunde zu legen.

Bei der Strukturierung des Regimes für gruppeninterne Transaktionen wurde ebenfalls soweit möglich auf bestehende und bewährte Regelungen der Branchenvorschriften (VAG) Rücksicht genommen.

Die Festlegung angemessener Schwellenwerte für die Meldung von Kreditrisikokonzentrationen, von in der Verordnung nicht geregelten anderen Risikokonzentrationen im Sinne des § 2 Z 19 FKG und von gruppeninternen Transaktionen erfolgt im Übrigen nach Maßgabe von konglomeratsindividuellen Bescheiden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Zeitpunkt und Periodizität der Meldung sind durch § 14 Abs. 3 FKG vorgegeben. Verantwortlich für den meldepflichtigen Inhalt ist das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen.

#### **Zu § 2:**

Unter dem Aspekt der Gliederung wird in § 2 bestimmt, in welcher Form Engagements gegenüber bestimmten Kunden darzustellen sind. Von § 27 BWG mittels Verweis übernommen wurden die Bestimmungen über die kundenseitig aggregierte Erfassung von Engagements im Rahmen von Gruppen verbundener Kunden. Eine dem einzelnen Konglomerat angemessene Regelung hinsichtlich der Meldung von Risikokonzentrationen wird sich aus dem gemäß § 9 Abs. 3 FKG zu erlassenden Bescheid ergeben. § 9 Abs. 3 FKG fordert die Rücksichtnahme auf die Gruppenstruktur und das Risikomanagement des Finanzkonglomerates, wodurch sich im Bescheidwege eine konglomeratsspezifische Einschränkung des Meldekreises ergeben kann.

In die zusätzliche Beaufsichtigung der Risikokonzentration werden die direkten und indirekten Risikokonzentrationen aller Unternehmen (und nicht nur beaufsichtigter) einbezogen. Die in § 9 Abs. 1 FKG verwendete Formulierung „unterliegt die Risikokonzentration der beaufsichtigten Unternehmen [...] einer zusätzlichen Beaufsichtigung“ ist im Kontext der Begriffsdefinition des § 2 Z 19 FKG zu sehen, wo es heißt: „Risikokonzentration“ sind alle mit Ausfallrisiko behafteten Engagements der Unternehmen eines Finanzkonglomerats, die groß genug sind, um die Solvabilität oder die allgemeine Finanzlage der beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats zu gefährden, wobei die Ausfallgefahr durch ein Kreditrisiko im Sinne des § 2 Z 57 BWG, ein Anlagerisiko, ein Versicherungsrisiko, ein Marktrisiko, durch sonstige Risiken oder durch eine Kombination dieser Risiken oder durch Wechselwirkungen zwischen diesen Risiken bedingt sein kann.“ Eine Einschränkung auf die beaufsichtigten Unternehmen würde zudem dem Aufsichtszweck zuwiderlaufen.

Meldungen nach dieser Verordnung entbinden nicht von einer Meldung nach § 9 Abs. 2 FKG.

#### **Zu § 3:**

§ 3 legt fest, mit welchem Betrag Risikokonzentrationen anzusetzen sind. Die Berechnungsregeln entsprechen mit sich aus der Versicherungsbranche ergebenden Ergänzungen jenen der § 27 BWG. Das Ergebnis ist einerseits relevant für die Meldung von Kreditrisikokonzentrationen und andererseits für die Ermittlung der gemäß § 4 zu gewichtenden Beträge im Rahmen der quantitativen Begrenzung. Fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen sind deshalb für die Berechnung der Kreditrisikokonzentration nicht relevant, weil Markt- oder Kreditrisiko weder direkt noch indirekt von Finanzunternehmen des Konglomerats getragen werden. Sollte es für ein Finanzkonglomerat aus Gründen der Einfachheit tunlich sein, die genannten Kapitalanlagen nicht aus der Berechnung auszunehmen, steht dieser Weg offen.

**Zu § 4:**

Nähere Angaben darüber, wie einzurechnende Kreditrisikokonzentrationen zu bewerten sind, finden sich in § 4. Eine Gewichtung der nach § 3 ermittelten Werte erfolgt ausschließlich zum Zweck der Begrenzung gemäß § 5. Die Gewichtungsregeln wurden von § 27 BWG übernommen. Der Begriff „Zentralinstitut“ in § 27 Abs. 3 Z 1 lit. e BWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2006 versteht sich nicht auch als Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens bzw. einer Versicherungsgruppe.

**Zu § 5:**

In § 5 finden sich die quantitativen Begrenzungen von Kreditrisikokonzentrationen. Die quantitative Begrenzung von Kreditrisikokonzentrationen erfolgt im Wesentlichen analog zu § 27 Abs. 7 BWG zum einen auf Einzelbasis und zum anderen auf Summenbasis.

**Zu den §§ 6 und 7:**

Unter dem Aspekt der Gliederung wird in § 7 bestimmt, welche gruppeninternen Transaktionen zwischen den Mitgliedern eines Finanzkonglomerates zu melden sind. Die Aufzählung der gruppeninternen Transaktionstypen orientiert sich einerseits am BWG, andererseits wurden Transaktionstypen aufgenommen, die zu einer Abhängigkeit bzw. einem Risikotransfer innerhalb der Gruppe führen können. Dieser Risikotransfer kann in weiterer Folge zu einer Eigenmittel-Arbitrage oder, im schlimmsten Fall, zu Ansteckungseffekten führen. Bankkonten und Depots sind keine gruppeninternen Transaktionen.

Die FMA verzichtet derzeit auf eine quantitative Begrenzung.

**Zu den §§ 8 bis 10:**

Kreditrisikokonzentrationen sind bei Inkrafttreten erstmals auf ein Überschreiten der Begrenzungswerte zu prüfen. Bei Überschreitung der Begrenzung des § 5 Z 1 ist eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 8). Die Beobachtung der Kreditrisikokonzentrationen beginnt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, eine erstmalige Meldung hat zum Stichtag 30. Juni 2007 zu erfolgen.

**Zu Teil III der Anlage:**

Die Meldung der gruppeninternen Transaktionen ist inklusive einem Beiblatt, das eine Kurzbeschreibung inklusive Begründung der betreffenden Transaktion beinhaltet, zu übermitteln. Diese Kurzbeschreibung hat geschäftsrelevante Informationen zu beinhalten.